

Sportförderrichtlinie des Landkreises Prignitz

Teil I Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Förderungen)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Fördergrundsätze

Der Landkreis Prignitz gewährt den Antragsberechtigten aufgrund von Artikel 35 der Brandenburgischen Verfassung und von § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Sportförderung im Land Brandenburg Zuwendungen zur Förderung des Sportes im Rahmen nachfolgender Förderrichtlinien.

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen der bewilligten Mittel aus dem Kreishaushaltsplan des betreffenden Jahres.

2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.1 Zuwendungsart

Förderung von abgrenzbaren Vorhaben entsprechend der einzelnen Förderungen im Bereich des Sports.

2.2 Finanzierungsart

- ⇒ Anteilsfinanzierung (Eigenanteil + Anteil anderer Zuwendungsgeber + Zuschuss)
- ⇒ Festbetragsfinanzierung (feststehender Zuschuss)

2.3 Zuwendungsform

- ⇒ Zuschuss (bei zweckentsprechender Verwendung nicht rückzahlungspflichtig)

2.4 Bemessungsgrundlage

- ⇒ Zuwendungsvoraussetzungen der einzelnen Förderungen
- ⇒ Zuwendungsfähige Gesamtausgaben der einzelnen Förderungen

3. Antragsberechtigte

- ⇒ Alle Mitgliedsvereine (SV) des Kreissportbundes Prignitz e. V. unter der Voraussetzung der bestätigten Gemeinnützigkeit im Sinne der Sportförderung und der nachgewiesenen Beitragszahlung des Vorjahres an den KSB.
- ⇒ Alle Kreissportverbände (KSV).
- ⇒ Der Kreissportbund Prignitz e. V. als Dachverband aller SV und KSV im Landkreis Prignitz.

Nicht zuwendungsberechtigt sind alle Formen des professionellen Sports.

4. Anspruchs- und Ermessensvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch für künftige Zuwendungen.

4.2 Bewilligung

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5. Verfahrensregeln

Alle Fördermittel sind antrags- und nachweispflichtig!

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist mit den notwendigen Anlagen an den

**Landkreis Prignitz
Sachbereich Schulverwaltung, Kultur und Sport
Berliner Str. 49, 19348 Perleberg**

bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung durch den Landkreis Prignitz erfolgt durch einen Bewilligungs-bescheid.

5.3 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

5.3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5.3.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.3.3 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden. Die Voraussetzungen für den Widerruf richten sich nach § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

5.3.4 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

⇒ er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält;

- ⇒ der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen;
- ⇒ sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- ⇒ die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb eines Monats nach Auszahlung verbraucht werden können.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1** Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde entsprechend der Fristen in den einzelnen Förderungen nachzuweisen.
Der Nachweis ist vollständig zu erbringen. Belege dürfen nur einmal als Nachweis verwendet werden.
- 7.2** Im Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzahlungsbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 7.3** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
- 7.4** Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1** Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung richten sich nach § 49a VwVfG.

10. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft.*

Die Richtlinie vom 08.09.2005 tritt damit außer Kraft.

Perleberg, 9. Dezember 2011

gez.

Hans Lange

Landrat des Landkreises Prignitz

* Die Veröffentlichung des 1. Teils dieser Richtlinie erfolgte am 21. Dezember 2011 im Prignitz-/Dosse-Express.

Teil II Besondere Bestimmungen

1. **Verwendete Abkürzungen**

- SV = Sportverein
- KSV = Kreissportverband (Kreisfachverband)
- KSB = Kreissportbund

2. **Im Sinne der "Allgemeinen Grundsätze " (Teil I Nr. 1.1) sind folgende Förderungen möglich**

- 2.1 Satzungsgemäße Zwecke der SV, KSV und des KSB
- 2.2 Wettkampfkosten
- 2.3 Lehrgangskosten, Aus- und Fortbildung
- 2.4 Sportgeräte/-material
- 2.5 Kinder- und Jugendförderung KSB

3. **Belege**

Es sind grundsätzlich Originalbelege einzureichen.

Die Originalbelege erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück!

Förderung 2.1

Satzungsgemäße Zwecke der SV, KSV und des KSB

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die satzungsgemäße Tätigkeit von SV und des KSB Prignitz sowie die Tätigkeit der KSV.

2. Zuwendungsempfänger

⇒ SV, die bis zum 30.04. des laufenden Jahres Mitglied im KSB Prignitz sind;

⇒ KSV;

⇒ der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KSV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage für die SV ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) per 31. Dezember des Vorjahres, bei Neugründungen der Mitgliederstand bei Anmeldung beim KSB bis 30.04. des laufenden Jahres.

Für KSV ist die Mitgliedschaft der Abteilungen der Mitgliedssportvereine im Landesfachverband Voraussetzung bei der Bemessung der Förderung.

4. Zuwendungsbemessung

4.1 Sportvereine

pro Mitglied 2,50 €

4.2 Kreissportverbände

pro Mitglied 1,00 €

4.3 Kreissportbund

pro Mitglied 0,50 €

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bis zum 30.06. des laufenden Jahres.
Die Antragstellung für die KSV erfolgt durch den KSB.

5.2 Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz nach Vorlage des Antrages und bestätigtem Kreishaushalt.

Die Auszahlung erfolgt jährlich in einer Vorauszahlung.

Termin: 4 Wochen nach Bewilligung,

Die Bezuschussung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.
Die Auszahlung der Mittel für die KSV erfolgt auf das Konto des KSB.

5.3 Nachweis

Es besteht **Nachweispflicht!**

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege ohne Verpflegungskosten beizufügen. Es müssen mindestens Originalbelege in Höhe des Bewilligungszuschusses abgerechnet werden.

Termin: 31.12. des laufenden Jahres

Die Mittel, die an die KSV vergeben werden, sind durch den KSB beim Landkreis nachzuweisen.

5.4 Verteilung der Mittel für KSV

Die Verteilung der Mittel für die KSV erfolgt durch eine Vergabekommission. Ihr gehören der Vorstand des KSB und die Vorsitzenden der KSV an.

Förderung 2.2

Wettkampfkosten

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Wettkampfkosten.

Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Fahrtkosten zu den Wettkämpfen
- Start- und Meldegebühren
- Schieds- und Kampfrichterkosten

2. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind Sportvereine, die Mitglied im KSB Prignitz sind.

Die Bezuschussung der Wettkampfkosten erfolgt einmalig, jährlich an die Sportvereine bei Antragstellung. Da sich die Bezuschussung nach der Mitgliederanzahl des gesamten Sportvereins richtet, ist es nicht möglich, dass einzelne Abteilungen eines Sportvereins einen Antrag auf Bezuschussung von Wettkampfkosten stellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die unter 2 genannten Zielgruppen müssen eine Übersicht von den Wettkämpfen einreichen, an denen Sie im laufenden Kalenderjahr teilnehmen werden.

Außerdem sind die Vereine verpflichtet, einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Wettkampfkosten einzureichen. Sollten die Gesamtkosten unter dem eventuell zu erhaltenden Zuschuss liegen, wird höchstens ein Zuschuss in Höhe der Gesamtkosten bewilligt.

4. Zuwendungsbemessung

Wettkampfbetrieb der Sportvereine

bis zu 5,00 Euro/Mitglied/Sportjahr

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Der Antragstellung ist eine Übersicht von allen Wettkämpfen beizufügen, an denen der Verein teilnimmt. Die Gesamtkosten der Wettkämpfe sind in einem Finanzierungsplan aufzuführen.

Termin: ab 01.01. des Kalenderjahres
spätestens bis zum 30.06.
für das laufende Jahr

5.2 Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller nach Bestätigung des Kreishaushaltes.

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der geforderten Nachweise (Rechnungslegung).

Termin: 4 Wochen nach Eingang,
spätestens bis zum 01.12.
für das laufende Jahr

Die Bezuschussung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Nachweis

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind die unter Punkt 1 aufgeführten Ausgaben beizulegen.

Termin: 2 Wochen nach Ende des Wettkampfes,
jedoch spätestens bis zum 30.11. für das
laufende Jahr

Bei Überschreitung des Abrechnungszeitraumes erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses!

Förderung 2.3

Lehrgangskosten Aus- und Fortbildung

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge).

2. Zuwendungsempfänger

sind die SV, die Mitglied des KSB Prignitz sind sowie die KSV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Anzuerkennende Lehrgänge sind:

- ⇒ die durch das Bildungswerk des LSB e. V. angebotenen Lehrgänge
- ⇒ sonstige Lehrgänge, die den Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes bzw. des Deutschen Turnerbundes entsprechen.
- ⇒ Lehrgänge, die auf Kreisebene durch den KSB organisiert werden.

4. Zuwendungsbemessung

4.1 Fahrtkosten

Fahrtkosten können bis zu 50 % bezuschusst werden. Vom Wohnort zum Lehrgangsort im Land Brandenburg und zurück gelten für die unterschiedlichen Transportmittel folgende Bemessungsgrundlagen:

- ⇒ Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel
- ⇒ für PKW, Kleinbus u. Van bis 8 Personen 0,22 €/km + 0,02 €/km je Mitfahrer
- ⇒ Reisebus (ab 9 Personen) 0,77 €/km pro Reisebus

Sollte für einzelne Sportarten kein Bildungsangebot im Land Brandenburg bestehen, kann im Einzelfall ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt werden, wenn Lehrgänge in anderen Bundesländern angeboten werden.

4.2 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten können bis zu 50 % bezuschusst werden.

4.3 Lehrgangsgebühren

Lehrgangsgebühren können bis zu 50 % bezuschusst werden.

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan/ -nachweis und eine Teilnehmerliste (wenn mehrere Personen teilnehmen) beizufügen.

Die Antragstellung erfolgt durch die SV und KSV an den Landkreis Prignitz.

Termin: ab 01.01 des Kalenderjahres
jedoch spätestens bis zum 30.06.
für das laufende Jahr

5.2 Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller.

Termin: nach Bestätigung des Kreishaushaltes

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises und des Finanzierungsplanes/ -nachweises.

Termin: 4 Wochen nach Lehrgangsende

Die Bezuschussung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.3 Nachweis

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind die Teilnehmerliste und die Reisekostenabrechnung beizufügen.

Termin: 4 Wochen nach Lehrgangsende
jedoch spätestens bis zum 30.11.
für das laufende Jahr

Bei Überschreitung des Abrechnungszeitraumes erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses!

Förderung 2.4

Sportgeräte/ -material

1. Gegenstand der Förderung

Bezuschussung von Sportgeräten und -material.

2. Zuwendungsempfänger

- ⇒ SV, die Mitglied im KSB Prignitz sind sowie die KSV;
- ⇒ der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KSV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Mitgliedsbeitrag im beantragenden Verein muss durchschnittlich je Mitglied 2,50 € monatlich betragen. Für die im Antrag ausgewiesenen Sportgeräte muss ein Angebot beigefügt werden.

Es können maximal nur ein Antrag pro Sportverein und Abteilung berücksichtigt werden.

4. Zuwendungsbemessung

Die Höhe des Zuschusses kann 50 % der Kaufsumme, maximal jedoch 280,00 € betragen.

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Der Antrag ist mit Finanzplan für das Sportgeräte/ -material beim Landkreis Prignitz zu stellen.

Termin: ab 01.01. des Kalenderjahres
bis 30.06. für das laufende Jahr

5.2 Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz an den Antragsteller nach Bestätigung des Kreishaushaltes.

Die Auszahlung erfolgt an den Antragsteller nach Vorlage des Finanzierungsnachweises und der Originalbelege.

Termin: 4 Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises
spätestens bis zum 30.11.
des laufenden Jahres

Die Zuschussung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

5.3 Nachweis

Der Verwendungsnachweis darf frühestens nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegzusammenstellung mit den Originalbelegen beizufügen.

Termin: 4 Wochen nach Kauf
spätestens bis zum 30.11. des
laufenden Jahres
Bei Überschreitung des Abrechnungs-
zeitraumes erlischt der Anspruch auf Aus-
zahlung des Zuschusses!

Förderung 2.5

Kinder- und Jugendförderung KSB

1. Gegenstand der Förderung

Bezuschussung des Kinder- und Jugendsports.

2. Zuwendungsempfänger

- ⇒ KSV,
- ⇒ der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KSV.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage ist der Bestandserhebungsbogen der angeschlossenen Vereine/Mitglieder im Landkreis Prignitz mit Stand 31. Dezember des Vorjahres.

Für KSV ist die Mitgliedschaft der Abteilungen der Mitgliedssportvereine im Landesfachverband Voraussetzung bei der Bemessung der Förderung.

4. Zuwendungsbemessung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Betrag, der am Jahresende zurückgegebenen Mittel durch die SV für die Förderungen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4.

Der KSV und der KSB Prignitz als Dachverband der SV und KSV entscheidet eigenständig über die Verwendung der Mittel, soweit sie dem Kinder- und Jugendsport dienen.

5. Verfahrensregelung

5.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt automatisch im Zusammenhang mit der Beantragung für satzungsgemäße Zwecke für den KSB und den KSV.
Ein weiteres Antragsformular ist nicht erforderlich.

5.2 Bewilligung/Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landkreis Prignitz, nach Festlegung der Höhe des Zuschusses durch den Landkreis Prignitz und nach bestätigtem Kreishaushalt.

Die Auszahlung erfolgt jährlich, allerdings erst zum Ende des laufenden Jahres.
Die Auszahlung der Mittel für die KSV erfolgt auf das Konto des KSB.
Die Rechnungslegung hat kurzfristig, spätestens bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

5.3 Nachweis

Dem Verwendungszweck ist eine Belegzusammenstellung mit den Originalbelegen beizufügen.

Termin: sofort nach dem Kauf
 spätestens zum 31.01. des darauffolgenden
 Jahres